

Die „WettbewerbsR-Volltext CD-ROM“ der Beck'schen Verlagsbuchhandlung – unentbehrlich für den Richterarbeitsplatz?

Bernd Sommer

Das Szenario

Stellen Sie sich vor, Sie wissen ziemlich alles, was der weise Richter braucht. Nur die Reize des Wettbewerbsrechts hatten sich Ihnen – über die Verweisung an zuständigeren Kollegen hinaus – noch nicht erschlossen. Plötzlich trifft Sie das Schicksal an Ihrer rechtsempfindlichsten Stelle. Sie sind am Freitag zu lange sitzengeblieben, oder § 48 ZPO hat schließlich zu Ihnen geführt. Sie nehmen den Antrag auf einstweilige Verfügung in die eine Hand und einen UWG-Text in die andere. Die angegebenen Gesetzesstellen finden Sie noch auf Anhieb wieder. Aber dann kommt Panik auf. Lauter merkwürdige Wörter, die in Ihrem ausgeglichenen Leben nicht vorkommen und die einem das Gesetz gar nicht erklärt: Kaufscheinhandel, ... Selbst die Gerichtssprache ist nicht mehr das, was sie bislang war („unclean hands“). Zur Frage, ob der Großhändler nach Ladenschluß Legitimationskontrollen vorsehen muß, hatten Sie noch nie eine eigene Meinung gebildet. Sie haben es verachtet, die Wissenschaft anderer abzuschreiben, haben nach innen geblickt und schon immer eine gerechte Lösung gefunden. Nun schlägt die Prüfung Ihres Gewissens nach Aspekten der Gerechtigkeit total fehl. Der Tag ist gekommen, an dem Sie gründlich nachlesen müssen. Sie finden einen dicken Kommentar (1618 Seiten bei Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 16. Auflage). Er enthält ein umfangreiches Stichwortverzeichnis. Das nennt Ihnen ein paar Stellen im Buch, die

mit Ihrem Thema zusammenhängen sollen. Im ersten Zugriff klappt das ganz gut, sofern es keine terminologischen Schwierigkeiten gibt. Beispielsweise wird vorgetragen, der Antragsgegner handele in unzulässiger Weise unter Ausgabe von Berechtigungsscheinen. Gerade dieses Stichwort finden Sie im Sachverzeichnis des Kommentars nicht. Sie müßten also schon wissen oder vorgetragen bekommen, daß es um „Einkaufsausweise“ oder „Kaufscheinhandel“ geht. Über diese Wörter kommen Sie im Kommentar durchaus weiter. Nun mag das Wort „Berechtigungsschein“ nicht einmal „falsch“ sein. Es kann ja durchaus im Text enthalten und nur nicht ins Stichwortverzeichnis aufgenommen sein. Etwas übertrieben formuliert: Wenn jedes zum Thema aussagekräftige Wort (also nicht gerade „der, die, das, und, oder, auf ...“) mit jeder Positionsangabe dem Inhaltsverzeichnis übergeben würde, wäre dieses bald so dick wie der ganze übrige Kommentar. Es hätte freilich immer noch einen Vorteil, nämlich die alphabetische Ordnung.

Volltextsuche

EDV-Virtuosen wissen aus Erfahrung, daß man – die richtigen Hilfsmittel vorausgesetzt – im Computer jedes Wort finden kann, ob es in einem Stichwortverzeichnis steht oder nicht. Deshalb proben wir aufs Exempel. Wir suchen sowohl das Schlüsselwort als auch die Vorteile des Computers. Vorweg will ich Ihnen aber verraten, daß Sie das

Wort „Berechtigungsschein“ ebenso wie „Einkaufsausweise“ tatsächlich über den Computer finden werden, und zwar genau in den Gründen derjenigen BGH-Entscheidung, die sich mit Ihrem Problem, dem Kaufscheinhandel, befaßt (BGH NJW 90/1294, Urteil vom 30.11.1989, 1 ZR 55/87 = Metro III). Der Leitsatz 4. lautet:

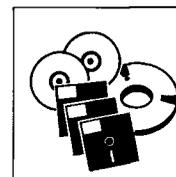
Metro III-Entscheidung

4. Die Vergabe von Einkaufsausweisen, welche in zulässiger Weise dazu dienen soll, den geschäftlichen Verkehr mit Großhandelskunden sicherzustellen, steht einer Beurteilung, daß die Berechtigungsscheine als Kaufscheine im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher eingesetzt werden, nicht entgegen. Das Verbot des Kaufscheinhandels gem. § 6b UWG setzt eine konkrete Irreführung nicht voraus. Im selben Dokument steht das Wort „Berechtigungsschein“ übrigens viermal, aber stets als „Berechtigungsscheine“ oder „Berechtigungsscheinen“. Tatsächlich finden Sie, wenn Sie lediglich „Berechtigungsschein“ suchen lassen, nur zwei Entscheidungen, in denen genau dieses Wort vorkommt. Überdies befassen sich die gefundenen Stellen nicht exakt mit Ihrem Problem.

Trunkier*

Jeder, der sich schon ein paar Minuten im Betriebssystem eines Computers getummelt hat, weiß

Bernd Sommer ist Richter am Landgericht Coburg und Autor des Programmes TEN. Er ist auch in der jur-pc Mailbox erreichbar.



jetzt sofort, daß mit dem Sternchen (*) gearbeitet werden mußte. Das geht auch hier. Geben Sie jetzt „Berechtigungsschein“ ein, dann bekommen Sie schon neun (statt zwei) Fundstellen ausgesucht, und „Metro III“ ist auch dabei. Wenn Sie bei der Wettbewerbs-CD die Funktionstaste <F6> (F6: Parameter) drücken, bekommen Sie angeboten, was Sie alles an Grundeinstellungen ändern können. Dazu gehört als letzter Punkt „Suchmodus = Erweitert“. Wenn Sie die Leertaste drücken, erscheint: „Suchmodus = Genau“. Sie ahnen schon, was das bedeuten soll: Bei „Genau“ wird eben genau gesucht, also bei Eingabe von L wird auch nur ein alleinstehendes L gefunden. Bei Vorgabe von „E“rweitert“ wird L so behandelt, wie wenn L* geschrieben worden wäre. Das erfahren Sie auch, wenn Sie <F1> drücken und ein bißchen blättern. Nun ist bei mir ja der Suchmodus auf „Erweitert“ eingestellt, und trotzdem sind die „Berechtigungsscheine“ nicht gefunden worden. Aufklärung verschafft wieder <F1>. Nach der Erläuterung von „genau“ und „erweitert“ folgt ein *„Hinweis: Bei einigen Anwendungen ist der Suchmodus fest eingestellt. Ein Umschalten zwischen den beiden Möglichkeiten hat in diesem Fall keine Auswirkung. Siehe Benutzerhandbuch.“* Die Seitenangabe dazu hat man sich freilich gespart. Aber ich finde mich schon zurecht. Im „Lexikon“, Seiten E-38 f., ist „Trunkierung (Suchmaske)“ erläutert, auf Seite E-24 steht unter dem Stichwort „Parameter-Suchformat“: *„Es steht bei der NJW-Volltext-CD lediglich ein vorgegebenes Suchformat zur Verfügung.“* Aha!

CD Answer: Software „von der Stange“?

Es scheint also, daß „CD Answer“ auch andernorts verjur-pc 1/92

wendet wird, man aber die Mühe gescheut hat, die Hilfetexte peinlich genau anzupassen. Den Verdacht hatte ich schon, als ich nach <F1> die „Tips im Umgang mit CD Answer“ gelesen hatte. Es soll nämlich das Problem, daß *„keine Bilder bzw. Images am Bildschirm angezeigt“* werden, durch Installation eines grafikfähigen Bildschirms mit grafikfähiger Bildschirmdkarte und Verbuchung dieser Gegebenheiten bei der Installation von CD Answer behoben werden können. Ich dachte, das hätte ich alles, aber das, was ich mir unter einem Image vorstelle, ist mir bislang nicht aufgefallen.

CD-ROM vs. Kommentar

Sie erkennen den Vorteil der CD-ROM, daß auch solche Wörter aufgefunden werden können, die der Verfasser des Textes als nicht wichtig genug angesehen hat, um sie – z. B. als Stichwort – sonderzubehandeln. Ferner finden Sie in dem Kommentar noch nicht den Inhalt von BGH NJW 90/1294. Sie müssen „am angegebenen Ort“ nachlesen. Da Sie das Stichwort nicht im Kommentar gefunden haben, finden Sie auch nicht BGH NJW 90/1294. Sie blättern deshalb in der NJW die Inhaltsverzeichnisse halbjahresweise oder in den Fundheften jahresweise rückwärts durch und werden dann erst fündig. Während das Stichwort „Einkaufsausweis“ im Sachregister von NJW 90 I vorkommt (Seite LI) sowie zum Ziel führt, würden Sie auch im NJW-Sachregister keine „Berechtigungsscheine“ finden. Die schnellere Problemlösung durch den Computer wird natürlich desto augenfälliger, je weniger man zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weiß und je weiter sie zurückliegt.

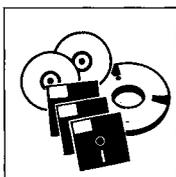
Ich halte diesen Sucherfolg für ein Beispiel, das überzeugen könnte, sich doch noch etwas näher mit den Möglichkeiten der

CD-ROM zu befassen.

Den PC haben wir schon und wissen im Prinzip auch, was das ist (ich weigere mich, hier eine Fußnote anzubringen). Die Entscheidungen zum Wettbewerbsrecht sind zahl- und umfangreich. Sie kommen nicht ohne weiteres in den Computer. Auf die Frage, wie man sie „sich reinzieht“, hören Sie, da gebe es was vom Beck-Verlag, die WettbewerbsR-NJW-Volltext-CD-ROM. Die Abkürzung „CD“ steht bei sprachlich Unbekümmerten a) für die Compact Disc (schlicht: kompakte runde Scheibe) und b) für das Gerät, in welchem a) ihre Kreise zieht. Total daneben läge jemand, der aus dem Anblick eines teuren Kraftfahrzeugs mit der Kennzeichnung „CD“ zu schließen wagte, hier gleite ein Computer-Guru vorüber. Diese Verwechslung passiert nicht Ihnen, denn bei Ihnen sind solche Autos schon vorgefahren. Ferner schätzen Sie Hausmusik ohne Rauschen, Rumpeln, Husten und Bonbonpapierknistern. Sie kennen deshalb Audio-CDs. Genau so sieht die Daten-CD aus, nur klingt sie (im Audio-CD-Player, was Sie mir bitte nicht nachmachen, weil ich für Gesundheits- und Sachschäden nicht hafte) eindeutig alternativ.

CD-ROM-Laufwerke

Nun unterstellen wir, Sie hätten den Anschluß ihres PC an das Laufwerk, das für Compact Discs mit Daten Verständnis vermittelt, schon bewältigt. Das wird meistens problemlos gehen, kann aber auch, wie bei meiner Zweit-CD, zum Einsatz von Plastikbechern und noch höherem Tech ausarten. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, ein externes (außerhalb des Computergehäuses) CD-Laufwerk anzuschließen, nämlich mit Steckkarte oder noch raffinierter. Wenn Sie noch einen Steckplatz frei haben sowie die Verwegen-



heit besitzen, Ihren Computer aufzuschrauben, dann können Sie sich ein CD-Laufwerk auswählen, das über eine in den Computer zu steckende Karte (= Platine) mit diesem vereint wird (z. B. Hitachi). Die zunächst bestechend einfachere Möglichkeit ist der Anschluß des CD-Laufwerks (z. B. NEC-CDR 36) über einen mitgelieferten SCSI-Adapter an die parallele Schnittstelle. Dort hatten Sie – bis dahin – wahrscheinlich Ihren Drucker angeschlossen. An den Druckerausgang des Computers stecken Sie ein rechteckiges Kästchen, den Adapter. An dessen computerfernere Ende schließen Sie ein dickes Kabel an, das zum CD-ROM-Laufwerk führt. Den Drucker können Sie über sein Kabel auch wieder verbinden, und zwar seitlich am Adapter. Der Drucker wird über die Stromversorgung des CD-Laufwerks und den SCSI-Adapter angesteuert. Sie können dann nicht drucken, wenn Sie das CD-Laufwerk abschalten. Daran kann man sich aber gewöhnen. Problematischer erscheint mir der auch mechanisch, nämlich ca. 10 cm, hervorragende Adapter, an dem überdies zwei Kabel und hieran garantiert noch der Staublappen oder gar der Staubsauger des Reinigungsdienstes zerren. Wer da besorgt ist, daß seine Verbindungen frühzeitig abbrechen könnten, muß sich etwas einfällen lassen. Mir fiel ein, daß ich den Adapter über ein Verlängerungskabel oder über etwas mit Flachbandkabel und aufzupressenden Steckern Selbstgebasteltes flexibel anbinden könnte. Solches Zubehör hatte ich aber nicht herumliegen, und ich wollte ja sofort anfangen. Also habe ich einen sofort verfügbaren Plastikbecher so weit gekürzt, daß er zwischen Tischplatte und hervorragendem Adapter eingeklemmt werden konnte. Somit wird der Adapter mechanisch unterstützt. Inzwischen habe ich die Statik entscheidend verbessert, indem ich Styropor-Verpackungsmaterial zurechtgeschnitzt habe. Selbst-

verständlich ist das nicht kunstgerecht, und ich empfehle Ihnen eine geziemendere Lösung. Übrigens scheint dieser SCSI-Adapter 33 Megahertz Taktfrequenz (z. B. bei einem 386er-Rechner) nicht zu schätzen. Am 286er-AT mit 12 MHz läuft die Anlage – wenn auch styroporgestützt – perfekt.

Wettbewerber: NJW-LSK und Wett-CD

Gehen wird nun davon aus, daß Sie über ein funktionierendes Laufwerk verfügen und die WettbewerbsR-Volltext-CD-ROM des Verlags C. H. Beck einsetzen wollen. „Volltext“ heißt, daß Sie nicht nur Leitsätze vorfinden – wie z. B. auf der CD-ROM „NJW Leitsatzkartei“ –, sondern die kompletten Texte („Zum Sachverhalt“ und Entscheidungsgründe), so wie sie in NJW und NJW-RR abgedruckt sind. In dieser Beschränkung auf NJW und NJW-RR liegt schon ein Nachteil gegenüber der Leitsatzkartei. Es handelt sich erstens lediglich um 2 (zwei) von zahllosen juristischen Zeitschriften und zweitens gerade um solche, welche die wahren Wettbewerbswissenschaftler nur ganz ausnahmsweise zitieren.

Von CDs und anderen Speichern

Weshalb greift man, wenn man Daten aufbewahren möchte, gerade zu CDs? Weil das Medium „Speicher“ immer knapp ist. Disketten sind sowieso zu klein und müßten dauernd gewechselt werden. Auch große Festplatten sind alsbald „voll“ und nicht so billig, daß man Datenmengen, die im umgekehrten Verhältnis zur Häufigkeit des Bedarfs stehen, nicht ständig auf der Platte lagern mag. Folglich ist es verlockend,

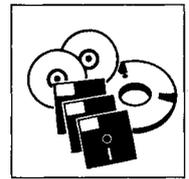
diese Megabytes, sogar von Gigabytes ist die Rede, plattenfern zu verwalten. So habe auch ich gedacht. Dann habe ich ein paar CD-ROMs angeschafft und installiert. „Installieren“ heißt, was wir alle wissen, natürlich nicht, daß bloß die CD in das Laufwerk geschoben wird. Vorher kommt meistens harte Arbeit mit der Software. Regelmäßig gibt es Installationsdisketten, und die verlagern etwas auf die Platte. Was bemerkt man? Die Platte ist noch belegt geworden.

Installation und Plattenbedarf

Hierzu ein konkretes Beispiel:

Die CD zum Einigungsvertrag verwendet das Unterverzeichnis EINHEIT auf der Festplatte. Darin sind Dateien im Umfang von rund 200 Kilobytes abgelegt. Wenn Sie Notizen etc. dazu auf der Platte speichern, was Sie ja einer CD-ROM (read only!) nicht erfolgreich anfragen können, darf es auch etwas mehr sein. Die CD zur NJW-Leitsatzkartei hat zur Gründung des Verzeichnisses LSK.CD geführt. Darin sind durch 33 Dateien 543.475 Bytes belegt und 630.784 Bytes zugeordnet. Die CD zum Wettbewerbsrecht belegt 616.164 Bytes in 27 Dateien; zugeordnet sind 675.840 Bytes. Und dann habe ich noch die „CD-ROM-Bibliothek mit Duden Bedeutungswörterbuch, Langenscheidts PC-Wörterbuch Englisch und Meyers Großes Handlexikon“. Und die belegt 80 Bytes. Sie ist ohne jede Installation aufzurufen mit „d:“ (der dem CD-Laufwerk zugeordnete Buchstabe kann bei Ihnen natürlich auch „e“, „f“ usw. heißen!) und „cdbib“ (plus eventuelle Parameter für die Konfiguration). Außerstenfalls wird man noch ein paar Bytes opfern für die Erweiterung des Suchpfads (path=) um das CD-ROM-Laufwerk

jur-pc 1/92



und der „Umgebung“ mit „set and=“. So etwas ist eigentlich das, was ich mir gedacht habe und für alle CD-ROM-Anwendungen gewünscht hätte.

Nun noch zum Vergleich der Inhalt beider CD-ROMs: Gute 99 Megabytes birgt die „Wett“-CD. Mit „dir d:“ zeigt sich:

Datenträgerbezeichnung in Laufwerk D ist WETT001
Verzeichnis von d:\w.*

MSDOS	<DIR>	23.08.91	5:00p
wettcd00.deu	594	13.08.91	8:59p
wettdd00	43237376	19.08.91	8:10p
wettdf00	1854	21.08.91	1:30p
wettdf00.deu	1854	21.08.91	1:30p
wettdh00	1824	22.08.91	1:14a
wettdi00	16384	19.08.91	8:10p
wetttr00	32768	22.08.91	1:14a
wetttd00	558	19.08.91	8:10p
wetttd00	55885824	22.08.91	1:14a

99,179,828 Byte(s) in 18 Datei(en)
0 Bytes frei

Widersprüchliches

Rund 5,8 Megabytes sind es bei der Duden-Langenscheidt-Meyer-Bibliothek. Was ich bis hierher – vor etlichen Änderungen – geschrieben hatte, war einmal von StarWriter 5.5 in 6892 Bytes = 0,00689 Megabytes abgelegt worden. Die Wettbewerbs-CD enthält somit, richtige Rechnung vorausgesetzt, die rund 15.000fache Datenmenge, wenn man nicht von den 44 Megabyte ausgeht, welche gemäß einem der Wett-CD beigefügten Zettel die Dokumente in Anspruch nehmen. Aber zurück zur Festplatte. Allein mit LSK.CD und WETT.CD sind rund 1,25 Megabytes auf der Platte belegt. Die Autoren des Handbuchs haben das Problem erkannt und auf Seite B-4 zu überlegen gegeben, „mit der ... update-Prozedur die anwendungsspezifischen Masken zusätzlich erworbener CD-ROM-Datenbanken in das bereits vorhandene Verzeichnis (z. B. ... LSK.CD) zu kopieren, wenn es sich um dieselbe Version von CD Answer handelt“. Auf diese Weise brauche der Kern des Abfrageprogramms (DWEXE etc.) nur einmal und in einem Verzeichnis installiert zu sein. Auf dem bereits erwähnten Begleitzettel steht allerdings unter „– Wichtige Hinweise –“: „Wenn Sie schon Besitzer einer

Beck'schen CD-ROM sind, so sollten Sie diese CD-ROM nicht in das vorhandene Unterverzeichnis hineininstallieren. Denn die verschiedenen CD-ROMs verwenden zum Teil unterschiedliche Versionen der Abfragesoftware CD Answer, die zueinander nicht kompatibel sind.“ Das möchte ich nach oberflächlicher Prüfung für nicht unglaublich befinden. DWEXE ist bei LSK.CD 240.483 Bytes groß und trägt das Datum 9.11.90, bei WETT.CD sind es 299.680 Bytes vom 19.5.1991. Zum Kompatibilitätstest hatte ich bisher keine Lust und auch keine Zeit.

keitsgetreu nachzuspielen, stellt sich jedoch als ungerechtfertigt heraus. Zu den Suchtexten „werbung briefkasten“, „schmerzensgeld* dm“, „bgb 847“ gibt es jeweils Erfolge. Es werden lediglich einige Dokumente weniger gefunden (gegenüber den Zahlen, die auf den Bildschirmausdrucken im Handbuch zu finden sind). Es sind ja nur wettbewerbsrelevante Texte gespeichert. Sogar die erste, auf Seite D-9 beschriebene Fundstelle „OLG Bremen“ ist da (von „Pos1“-Taste aus nicht viermal mit <↓> sondern nur dreimal).

Dokumentationswürdiges

Angeliefert wurde die CD-ROM im roten Plastik-Schuber mit rotem Ordner, der zwei Taschen mit den Installationsdisketten enthält. Außerdem ist ein Handbuch beigefügt. Der schon mehrfach erwähnte Begleitzettel verrät ehrlich, daß das Handbuch eigentlich zur NJW-Volltext CD-ROM gehört und „lediglich“ der Abschnitt „D. Schritt für Schritt“ nur entsprechend auf die WettCD anwendbar sei. Immerhin umfaßt der Abschnitt D den größten Teil des Handbuchs. Er sollte wohl dem „Anfänger“ über seine Kontaktschwierigkeiten hinweghelfen. Die Befürchtung, die Beispiele seien nur anhand der NJW-Volltext-CD wirklich-

„Mit Cursor links ... nach Gelsenkirchen“

Mit „Cursor links“ komme ich tatsächlich, wie in der Anleitung beschrieben, nach Gelsenkirchen. Sodann kann ich das Erlebnis genießen, mit einmal <Strg>+<Bild↓> direkt zum acht Bildschirmseiten entfernten Suchtext zu springen. Das ist eine erfreuliche Einrichtung sowie eine Neuerung gegenüber der 1. Edition (so sagt es das Vorwort XI des Handbuchs „Technische Veränderungen gegenüber der 1. Edition in Kürze“).

Wenden wir das eben Ertastete auf den o. g. „Einkaufsausweis“ an, dann geht das wie in Abbildung 1 dargestellt.

Sie bekommen angezeigt, daß es hierzu zwei Dokumente gibt

F1:Hilfe F2:Liste F3:Anzeige F4:Verknüpfung F5:Speichern F6:Parameter F7:Ende		[Suche]
WettbewerbsR-Volltext (U 1981-1990)		
Normenkette		
Kurztext		
Volltext	einkaufsausweis*	2
Gericht		
Datum		
Aktenzeichen		
Verfahren		
Autor		
Zeitschrift		
Jahrgang		
Seite		
Dokumentart		
Verknüpfung:		Gesamt: 2

Abb.1: Eingabe in der Zeile „Volltext“: einkaufsausweis.

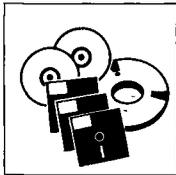


Abb. 2: Kurzdarstellung gefundener Dokumente.

F1:Hilfe F2:Kurz/Voll F3:Anzeige F4:Sort F5:Ausgabe F6:Spring (Bild) F8:Ende
WettbewerbsR Übersicht: 1 von 2
Gericht / Autor - Normenkette, Schlagwort / Titel
BGH - UUG §§ 13 II Nr. 2, 6a II, 6b: PreisangabenVO 1985 §§ 1 I, 7 I (R) Verkauf an Letztverbraucher in Selbstbedienungsgroßmarkt - Metro III
BGH - UUG §§ 13 II Nr. 2, 6a II, 6b: PreisangabenVO 1985 §§ 1 I, 7 I (R) Verkauf an Letztverbraucher in Selbstbedienungsgroßmarkt - Metro III

(nur eines, wenn Sie den Stern am Ende weglassen). Mit <F3> erfahren Sie aus der Kurzdarstellung (Abb. 2), daß beide Dokumente dieselbe Entscheidung (Metro III) betreffen. Mit <F2> bekommen Sie den Volltext der ersten Fundstelle, NJW 90/1294, angezeigt. Mit <Ctrl>+<PgDn> (= <Strg>+ <Bild↓>) kommen Sie zur nächsten hervorgehobenen Trefferstelle (Abb. 3). Sie sehen das gesuchte Wort „Einkaufsausweis“ im Text hervorgehoben auf dem Bildschirm. Das kann, wie Beck hinter <F1> zu formulieren wagt (Juristen

offenlassen. Mit „Cursor rechts“ (<→Taste>) bekommt man die nächste, zweite und (hier) letzte Fundstelle angezeigt: NJW-RR 1990,679. Sie enthält lediglich die Leitsätze und verweist zu Sachverhalt und Gründen auf NJW 90/1294.

Logische Verknüpfung zwischen Feldern

Die unterschiedlichen Eingabezeilen, also „Normenkette:“, „Kurztext:“, „Volltext“, „Ge-

trachten, sehen Sie, wie die Funktionstasten (<F1> bis <F10> oder <F12> auf Ihrer Tastatur, bzw. hier <F1> bis <F7>) belegt sind. Darunter findet sich „F4: Verknüpfung“. Drücken Sie <F4>, dann steht plötzlich vor den o. g. Eingaben „UND“, also „UND (bgb 847)“ sowie „UND (schmerzensgeld dm)“. Gehen sie mit „Cursor ab“ in die Zeile mit dem „UND (schm...)“ und drücken dann die Leertaste, dann wechselt UND zu ODER sowie bei nochmaligem Leertastendruck zu OHNE. Drücken Sie dann die Eingabe-Taste (= Enter = Return), dann verschwindet UND, ODER etc. Sie sind jedoch nicht verloren, denn in der letzten Zeile erscheint: „Verknüpfung: ODER #3“. Mit „#3“ ist die dritte Eingabezeile („Volltext“) gemeint (Abb. 4).

Die Tastenbelegung: Wechselhaft

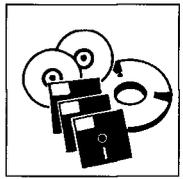
Natürlich vergesse ich sofort wieder, welche Taste was bewirkt. Aber dafür gibt es die Taste <F1>. Sie bringt – worauf ebenfalls in der Menü-Zeile hingewiesen wird – „Hilfe“, also hilfreiche Texte in den Vordergrund. Diese Belegung von <F1> sollte ich jetzt einmal lobend erwähnen. Wer viel am Computer sitzt und mit vielen unterschiedlichen Programmen arbeitet, kann sich nicht merken, welche Taste in welchem Programm welche Folgen zeitigt. Um dem abzuwehren, hat sich eingebürgert, Hilfe-Texte hinter <F1> zu setzen. Sie – der Anwender – kommen im Zweifelsfall immer mit <F1> weiter. Nach Drücken von <F1> sollten Sie gezeigt bekommen, was Sie mit welcher Taste erreichen können. Durchaus gibt es auch heute noch Programme, die sich nicht daran halten. Man fällt darauf hinein, verliert Zeit und ärgert sich. Das ist jedenfalls hier nicht der Fall. In diesem Zusammenhang sollte vielleicht der

F1:Hilfe F2:Kurz/Voll F3:Anzeige (Sort) F5:Ausgabe F6:Spring (Bild) F8:Ende
WettbewerbsR Volltext: 1 von 2
4. Die Vergabe von Einkaufsausweisen, welche in zulässiger Weise dazu dienen soll, den geschäftlichen Verkehr mit Großhandelskunden sicherzustellen, steht einer Beurteilung, daß die Berechtigungsscheine als Kaufscheine in geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher eingesetzt werden, nicht entgegen. Das Verbot des Kaufscheinhandels gem. § 6b UUG setzt eine konkrete Irreführung nicht voraus.
5. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung finden auf ein Selbstbedienungsgroßhandelsunternehmen nur dann keine Anwendung, wenn es sicherstellt, daß ausschließlich gewerbliche Abnehmer Zutritt haben und diese nur betrieblich verwendbare Waren erwerben können.
6. Einem Handelsunternehmen, das Einzel- und Großhandel betreibt, bleibt es unbenommen, seine Großhandelstätigkeit außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten fortzusetzen.
(S) Zum Sachverhalt: Der kl. Verein hat ausweislich seiner Satzung 48 / 1134 2x

Abb. 3: Volltextanzeige

mögen doch „Neudeutsch“ nur sehr bedingt), gehighlighted sein, also heller dargestellt, oder – auf dem Farbmonitor – in anderer, von den umgebenden Farben abgehobener Farbe. Über „Gehighlightetes“ rege ich mich nicht auf. Gehighlightetes ist doch jedem, der einem Computer nahetritt, sofort klar; aber was „Hervorgehobenes“ ist, mag noch Fragen

richt“ usw. werden, wenn Sie jeweils etwas eingeben, untereinander automatisch mit „und“ verknüpft. D. h., bei Eingabe von z. B.: „Normenkette: bgb 847“ und „Schmerzensgeld dm“ wird untersucht, wo sowohl § 847 BGB als auch („und“) „Schmerzensgeld“ sowie „DM“ vorkommt. Wenn Sie die Menüzeile (1. Zeile) Ihres Bildschirms be-



„SAA-Standard“ erwähnt werden. „SAA“ steht für „System-Anwendungs-Architektur“. Dieser Standard wurde – kurz gefaßt – von IBM mit dem Ziel eingeführt, eine einheitliche, klare und konsistente Bedieneroberfläche für die IBM-Welt durchzusetzen (Haselier/Fahnenstich, Turbo C Toolbox, Programmieren nach dem SAA-Standard, 1989, Markt & Technik Verlag, S. 23). Tastaturgestaltung und Zuordnung der Tasten zu bestimmten Programmfunktionen usw. sollen einheitlich sein. So soll

text sehen, bin jedoch in der anderen Ebene und bekomme die Liste. Ähnlich ist es mit <F3>. Aber das lohnt meines Erachtens keine weitere Vertiefung. Sieht man, daß man die falsche Funktionstaste gewählt hat, dann drückt man die ESC-Taste, kommt wieder in die letzte Ebene zurück und wählt dann eben die richtige Taste. Die oben schon hervorgehobene Duden-Langenscheidt-Meyer CD-ROM gibt auf <F1> nicht direkt eine Hilfe aus, sondern zeigt ein Menü, mit welchem aber dann auch

wahnsinnig schwierig zu diktieren: „Stop, Groß Berta Gustav-Heinrich Leer Neunzig Schrägstrich Zwölfhundertvierundneunzig Leer Klammernauf Zwölfhundertsechsendneunzig Klammerzu Klammerzu Punkt Stop usw.“ Also wäre ein Ausdruck der zu übernehmenden Stelle günstig. Die ganz Verdorbenen unter uns, die selbst am Computer tippen, möchten gerne das Zitat in ihren Entwurf kopieren.

Nichts leichter als das: <F5> (Abb. 5) „Datei“ mit dem Cursor anwählen. Die Platte rattert ein bißchen. Nach kurzer Zeit zeigt sich ein Fenster, welches links einen Verzeichnisbaum zeigt, rechts einen Teil der Dateien im aktuellen Verzeichnis (WETTCD) sowie einen blinkenden Cursor in einem Eingabefeld.

Sie tippen schmerz1.txt, und wieder rattert die Platte. Es werden nämlich alle Texte, die zum Suchbegriff gefunden worden sind, in einer Datei mit Namen SCHMERZ1.TXT abgespeichert. Die zwölf Volltexte, die ich soeben versehentlich alle abgespeichert habe, belegen immerhin 235.182 Bytes. Wenn Sie nicht aufpassen, ist Ihre Platte bald voll. Sie können jedenfalls mit <Ctrl>+<Abbr> (= <Ctrl>+<Break> = <Strg>+<Untbr>) den Export abbrechen. Vor allem können Sie bei „Details“ vorher (!) angeben, welchen Datensatz Sie als ersten und welchen Sie als letzten speichern wollen. Über <F1> bekommen Sie eine Fülle von Hilfestellungen.

Abb. 4: Logische Verknüpfung

F1:Hilfe F2:Liste F3:Anzeige F4:Verknüpfung F5:Speichern F6:Parameter F7:Ende	
WettbewerbsR-Volltext (V 1981-1990)	
Normenkette	
Kurztext	
Volltext	12
Gericht	
Datum	
Aktenzeichen	
Verfahren	
Autor	
Zeitschrift	
Jahrgang	
Seite	
Dokumentart	
Verknüpfung: ODER #3	Gesamt: 12

sich die Funktionstaste <F1> immer an der gleichen Stelle der Tastatur befinden und Zugang zu einer kontextsensitiven (mit dem gerade gezeigten Text zusammenhängenden) Hilfe bieten. Hieran hat man sich jedenfalls bei der F1-Hilfe-Taste gehalten, und diese ist ja die wichtigste. Die Konsistenz, womit vielleicht gleich das Wort erklärt wird, mag fehlen bei der Benutzung der Taste „F3: Anzeige“ (ferner bei <F2> und <F6>). Wenn Sie nach Eingabe von „bgb 847 ...“ <F3> drücken, bekommen Sie jeweils auf zwei Zeilen den „Kurztext“ der gefundenen Dokumente angezeigt. Mit <F2> wechseln Sie zwischen Kurztext und Volltext. Wenn Sie aber mit <F8> wieder zum ersten Bildschirm zurückkehren, dann sehen Sie, daß Sie mit <F2> eine „Liste“ anwählen würden. <F2> bedeutet also nicht überall dasselbe. Prompt falle ich ständig darauf herein. Ich möchte mit <F2> den Voll-

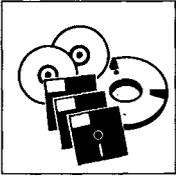
verraten wird, daß man über <F3> Hilfe erhält.

Datenexport

Da es Richter gibt, welche die Richtigkeit „ihrer“ Meinung „beweisen“ wollen, wird immer noch gerne zitiert. Zitate sind

F1:Hilfe F2:Kurz/Voll F3:Anzeige (Sort) F5:Ausgabe F6:Spring (Bild) F8:Ende	
NJV 1989, 481	
OLG Unbe Kuns (L) 1 die Bild Pers 2 Veru	DOCDEMOS L-HELPEX -DOC L-UTILS -PCI L-BEISPIEL -WETT_CD -QPRO L-FONTS L-BIN -SUS -TEXTE <Tab> t 1 <Bildt>
	Rechtsprechung Zu Datei... BILD000.PCX BILD001.PCX BILD002.PCX BILD003.PCX BILD004.PCX BILD005.PCX DU.EXE FS_HSGEN.DRU GR_FAX3.DRU GR_FAX4.DRU NOTMET.TXT <Bildi> <Pos1> <Ende> <Löschen>
(S) Zum Sachverhalt: Die Kl. begehrt von der Bekl., einer Kosmetikfirma, Entschädigung wegen einer Verletzung des Rechts der Kl. am eigenen Bild. Das Bild war mit Einverständnis der Kl.	

Abb. 5: Datenexport und Verzeichnisbaum



Wünschenswertes

Wer mit der CD-ROM „Der Einigungsvertrag“ arbeitet, wird zu schätzen wissen, daß er zu jeder beliebigen Textstelle dauerhaft eine Anmerkung unterbringen kann. Sie wird auf der Festplatte im gewünschten Verzeichnis gespeichert und ist auch wieder auffindbar, wenn man wieder zu der selbstkommentierten Textstelle gelangt. Nun mögen Sie denken, Sie hätten schon zuviel Kommentare und gar keine eigenen Ambitionen. Aber dann suchen Sie z. B. auf der Wett-CD Entscheidungen zum Thema „one for two“. Die Suche ist erfolgreich. Sie bekommen auf der CD-Edition V, 1981-1990, vier Entscheidungen angezeigt, nämlich OLG München, Köln, Hamburg und KG. Sie wissen aber, daß auch der Bundesgerichtshof sich schon geäußert hat, abgedruckt z. B. in MD (Magazin-Dienst) 91/675 (November-Heft), Urteil vom 23.5.91. Nun möchte man vorbeugen, daß man nicht etwas übernimmt, was der „revisionsrechtlichen Prüfung nicht standhält“, oder man möchte bei abweichender Meinung den höchst(gerichtlichen) Gegner wenigstens genannt haben. Dann würde ich das gerne bei jeder der o. g. OLG-Entscheidungen mit einer Anmerkung versehen. Die Wett-CD verrät, wie auch die Leitsatzkartei, keine Lösung. Weiterhin kann ich leider keine Querverweise setzen, d. h. nicht von einem bestimmten Stichwort zu einem damit verknüpften anderen springen.

Ein weiterer Punkt, der ins Kalkül gezogen werden könnte, wäre die Aktualität eines Mediums wie der CD-ROM. Die gedruckte NJW erhalte ich jede Woche

Die NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM wird vierteljährlich aktualisiert. Letzteres bedeutet aber keineswegs, daß ich z. B. die Ausgabe, die das dritte Vierteljahr 1991 einschließt, schon Anfang Oktober in Händen hätte. Die Wett-CD soll wohl jährlich neu aufgelegt werden. Geht man weiter davon aus, daß die in der NJW veröffentlichten Entscheidungen nicht gerade taufersch sind (z. B. NJW-Heft 51, vom 18.12.1991: Nr. 1 vom 13.12.90, Nr. 2 vom 20.9.91, Nr. 3 vom 29.11.1990, Nr. 4 vom 10.10.1991 (immerhin!), Nr. 5 vom 17.9.1991, Nr. 6 vom 5.7.1991, Nr. 7 vom 19.7.1991, Nr. 8 vom 26.4.1991, Nr. 9 vom 24.9.1991 usw.), muß die CD-ROM noch etwas antiquierter sein. Fairerweise ist aber zu bemerken, daß es auch beim gedruckten Medium jeweils bis zum (halbjährlichen) Erscheinen des Inhaltsverzeichnisses nicht sehr leicht ist, eine nicht exakt erinnerte Entscheidung wiederzufinden. Wenn Sie auch die Veröffentlichungen der letzten Wochen elektronisch auffinden wollen, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als sie höchstpersönlich in eine Datenbank einzubringen. Man kann auch „scannen“ (mit Hilfe einer Ausstattung, die Text vom Papier in den Computer kopiert und Buchstaben als Buchstaben erkennen und einordnen kann). Tatsächlich bin ich wegen der Aktualität trotz brauchbarer Ausstattung (NJW-Abo, NJW-LSK-Abo) noch nicht so bequem geworden, meine wöchentliche Sklavenarbeit abzustellen, nämlich die mir wichtigsten Leitsätze in eine Datei zu transferieren. Freilich sehe ich hier keinen Mangel in der angebotenen Leistung. Das Problem steckt eher in der Sache selbst und vielleicht auch in den Kosten.

Die WettbewerbsR-Volltext CD-ROM ist zu abonnieren und

jährlich mit 798,-DM zu honorieren. Die NJW erfordert jährlich auch ein paar Hundert DM und die Leitsatzkartei auf CD-ROM weitere rund 1000 DM im Jahr. Das sind möglicherweise keine gravierenden Posten für (Justiz-)Verwaltungen und Kanzleien. Da ich aber im konservativeren Kollegenkreis der ständige Adressat von Verunglimpfungen der EDV bin, kann ich das nur mit hin und wieder überzeugenden Gegenargumenten durchstehen. Und da muß ich schon eine geschickte Formulierung finden, wenn ich klarmachen will, daß es unter Umständen mehrere Tausend Mark wert sein soll, nicht in die Bibliothek spazieren und viele Inhaltsverzeichnisse durchblättern zu müssen, beziehungsweise ein Zitat zu übernehmen, statt die eigene kluge Meinung zu entwickeln.

Anders, meine ich, ist es bei denjenigen, die ohnehin der EDV verfallen sind. Wer nämlich gar nicht mehr darüber nachdenken muß, wo er eine bestimmte Taste findet und wie man Bildschirm-inhalte formgerecht zu Papier bringt, kann an einer Volltext-CD nicht vorbei.

Der entscheidende Vorteil

Den für mich nach einigen Wochen des Praxistests überzeugendsten Vorteil sehe ich darin, daß die gespeicherten Entscheidungsgründe häufig Klärung zu Nebenfragen bieten, die in den Leitsätzen nicht mehr untergebracht worden sind. Solche = quasi versteckte – Lernhilfen lassen sich nahezu ausschließlich mit der CD und ihren umfassenden Suchmöglichkeiten erschließen.